

# Antrag Statutenänderungen

Statutenantrag zum 4. Bundeskongress der Jungen Linken, Velden am Wörthersee

AntragstellerIn: Alisa Vengerova, Dominik Rauch, Jakob Hundsbichler, Sara Sturany, Tanja Reiter, Tobias Kohlberger, Veronika Hackl

Unsere Statuten sind unser Rahmen und Regelwerk, das regelt, wie wir gemeinsam nach klaren demokratischen Standards Entscheidungen treffen können. Unser Verband wächst sehr stark und es ist deshalb notwendig, dass wir unsere Statuten an neue Herausforderungen der Verbandsentwicklung anpassen. Unser Regelwerk ist so zentral, dass es auch allen Mitgliedern zugänglich und möglichst niederschwellig sein sollte. Deshalb ist es wichtig Formfehler, Doppelungen und andere unnötige Komplexitäten zu bereinigen und die Statuten bei gleichbleibendem Inhalt so der Form nach verständlicher zu machen. Zusätzlich wollen wir durch die veränderten Umstände drei zentrale Änderungen vorschlagen:

- Senkung der Altersgrenze für eine ordentliche Mitgliedschaft auf 30 Jahre
- Schaffung einer Alumni-Mitgliedschaft mitsamt eines Alumni-Netzwerks
- Aktualisierung der Bestimmungen für Geschäftsbereiche
- Erhöhung der Anforderung für eine Landesorganisation von zwei auf drei Bezirksgruppen
- Inkludierung der länderspezifisch relevanten Statuten für das Ziel eines gemeinsamen und einheitlichen Statuts

Der Bundesvorstand schlägt dem Bundeskongress daher folgende Statutenänderungen vor:

Formulierung neu	Formulierung alt
§ 1 Name und Sitz [...] § 11 Arbeitsforen § 12 <b>Alumni</b> -Netzwerk § 13 Schiedsgericht [...]	§ 1 Name und Sitz [...] § 11 Arbeitsforen § 12 Netzwerk <del>25+</del> § 13 Schiedsgericht [...]
<u>§ 2 Zweck, Ziele und Grundwerte der Organisation</u> 2.1. Die Grundwerte der Organisation lauten: solidarisch, feministisch, antikapitalistisch, basis- demokratisch, gewaltfrei, antifaschistisch, <b>international</b> , selbstbestimmt, egalitär und ökologisch.	<u>§ 2 Zweck, Ziele und Grundwerte der Organisation</u> 2.1. Die Grundwerte der Organisation lauten: solidarisch, feministisch, antikapitalistisch, basis- demokratisch, gewaltfrei, antifaschistisch, <b>anti</b> national, selbstbestimmt, egalitär und ökologisch.
<u>§ 4 Mitglieder des Vereins</u> <b>4.1. Mitglieder:</b> <b>4.1.1. Der Verein hat drei Formen der Mitgliedschaft:</b> <b>4.1.1.1 ordentliche Mitglieder</b> <b>4.1.1.2. Alumni-Mitglieder</b> <b>4.1.1.3. Fördermitglieder</b>  <b>4.1.2. Wenn nicht anders ausgeführt, beziehen sich ""Mitglied" bzw. "Mitglieder"" stets ausschließlich auf ordentliche Mitglieder. "Rechte der Mitglieder" beziehen sich, wenn nicht anders ausgeführt auf Rechte ordentlicher Mitglieder.</b>	<u>§ 4 Mitglieder des Vereins</u> <b>4.1.1.</b> Mitglied können natürliche Person werden, die im Sinne der Grundwerte und Programme der Jungen Linken tätig werden wollen und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zahlen. Mit vollendetem <del>35</del> Lebensjahr <b>erlischt die Mitgliedschaft.</b>  <b>4.1.2. Der Verein kann Fördermitgliedschaften werben.</b> Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder die sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennen und den Verein unterstützen. Für Fördermitglieder besteht keine Altersgrenze. Den Mindestmitgliedsbeitrag legt der Bundesvorstand fest.

4.1.3. Mitglied können natürliche Person werden, die im Sinne der Grundwerte und Programme der Jungen Linken tätig werden wollen und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zahlen. Mit vollendetem 30 Lebensjahr werden Mitglieder automatisch zu Alumni-Mitgliedern.

4.1.4. Alumni-Mitglieder sind nicht stimmberechtigte ehemalige ordentliche Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennen und den Verein unterstützen. Für Alumni-Mitglieder besteht keine Altersgrenze. Den Mindestmitgliedsbeitrag für Alumni-Mitglieder legt der Bundesvorstand fest.

4.1.5 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder die sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennen und den Verein unterstützen. Für Fördermitglieder besteht keine Altersgrenze. Den Mindestmitgliedsbeitrag für Fördermitglieder legt der Bundesvorstand fest.  
[...]

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft:

4.2.3. Wer der Bundesorganisation, das heißt dem Verein „Junge Linke“ beitrifft kann durch Bekanntgabe gleichzeitig einer Teilorganisation beitreten. Wenn keine Teilorganisation bekannt gegeben wird, kann der Bundesvorstand das Mitglied einer Teilorganisation zuteilen.

[...]

4.4. Beitritt und Austritt von Organisationen zum/vom Verein:

4.4.1. Juristische Personen und Zusammenschlüsse von Personen können dem Verein durch schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand beitreten und somit Teilorganisationen werden. Die Genehmigung des Antrags und damit die Aufnahme als Teilorganisation obliegt dem Bundesausschuss mit 2/3-Mehrheit. Die Organisation ist ab der Aufnahme durch den Beschluss Mitglied im Sinne einer Teilorganisation mit allen Rechten und Pflichten, die sie gegenüber dem Verein „Junge Linke“ hat. Der Beschluss muss dem darauffolgenden Bundeskongress zur Bestätigung vorgelegt werden.

[...]

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft:

4.2.3. Wer der Bundesorganisation, das heißt dem Verein „Junge Linke“ beitrifft kann durch Bekanntgabe gleichzeitig einer Teilorganisation beitreten. Wenn keine Teilorganisation bekannt gegeben wird, kann der Bundesvorstand das Mitglied einer nächstgelegenen Teilorganisation zuteilen.

[...]

4.4. Beitritt und Austritt von Organisationen zum/vom Verein:

4.4.1. Juristische Personen und Zusammenschlüsse von Personen können dem Verein durch schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand beitreten und somit Teilorganisationen (~~Bezirksgruppen oder Landesorganisationen~~) werden. Die Genehmigung des Antrags und damit die Aufnahme als Teilorganisation obliegt dem Bundesausschuss mit 2/3-Mehrheit. ~~Der Vorstand vergibt an die beantragende Organisation Antragsstatus. VertreterInnen der beantragenden Organisation werden jedenfalls in den Bundesvorstand eingeladen um den Antrag zu begründen. Der Bundesvorstand gibt einen schriftlichen Bericht an den Bundesausschuss ab. Für eine entsprechende Meinungsbildung kann der Bundesvorstand weitere Treffen mit den AntragstellerInnen vereinbaren, welche jedenfalls~~

<p>4.5. Rechte ordentlicher Mitglieder: [...]</p> <p>4.6. Rechte der Alumni-Mitglieder:</p> <p>4.6.1. Jedes Alumni-Mitglied hat das Recht auf Teilnahme am jährlichen Alumni-Treffen.</p> <p>4.6.2. Jedes Alumni-Mitglied hat das Recht auf einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands.</p> <p>4.6.3. Jedes Alumni-Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das Jahresbudget und die Jahresbilanz.</p> <p>4.6.4. Recht auf schriftliche Anfragen: Jedes Alumni-Mitglied hat das Recht, an den Bundesvorstand schriftliche Anfragen zu richten. Diese Anfragen müssen binnen drei Wochen nach der nächsten Bundesvorstandssitzung beantwortet werden.</p> <p>4.7. Rechte der Fördermitglieder:</p> <p>4.7.1. Jedes Fördermitglied hat das Recht auf einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands.</p> <p>4.7.2. Jedes Fördermitglied hat das Recht auf Einsicht in das Jahresbudget und die Jahresbilanz.</p> <p>4.7.3. Recht auf schriftliche Anfragen: Jedes Fördermitglied hat das Recht, an den Bundesvorstand schriftliche Anfragen zu richten. Diese Anfragen müssen binnen drei Wochen nach der nächsten Bundesvorstandssitzung beantwortet werden.</p> <p>4.8. Pflichten der Mitglieder:</p>	<p>im Bericht berücksichtigt werden müssen. Der Antragsstatus ist durch den Beschluss des Bundesausschusses aufgehoben und die Organisation ab der Aufnahme durch den Beschluss Mitglied im Sinne einer Teilorganisation mit allen Rechten und Pflichten, die sie gegenüber dem Verein „Junge Linke“ hat. Der Beschluss muss dem darauffolgenden Bundeskongress zur Bestätigung vorgelegt werden.</p> <p>4.5. Rechte der Mitglieder: [...]</p> <p><del>4.5.2. Für Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gilt:</del> [...]</p> <p><del>4.5.3. Mitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres sind im Netzwerk 25+ stimmberechtigt.</del> [...]</p> <p>4.6. Pflichten der Mitglieder:</p>
---	---

<p><u>§ 5 Gliederung und Organe</u></p> <p>5.1. Gliederung:  5.1.1. Bundesorganisation  5.1.2. Landesorganisationen  5.1.3. Bezirksgruppen</p> <p>5.2. Organe:  5.2.1. Bundeskongress  5.2.2. Bundesvorstand  5.2.3. Bundesausschuss  5.2.4. Landeskongress  5.2.5. Landesvorstand  5.2.6. Landesausschuss  5.2.7. Geschäftsbereiche  5.2.8. Arbeitsforen  5.2.9. Alumni-Netzwerk  5.2.10. Schiedsgericht  5.2.11. RechnungsprüferInnen</p>	<p><u>§ 5 Gliederung und Organe</u></p> <p>5.1. Organe:  5.1.1. Bundeskongress  5.1.2. Bundesvorstand  5.1.3. Bundesausschuss  5.1.4. Geschäftsbereiche  5.1.5. Arbeitsforen  <del>5.1.6. Netzwerk 25+</del>  5.1.7. Schiedsgericht  5.1.8. RechnungsprüferInnen</p> <p>5.2. Gliederung:  5.2.1. Bundesorganisation  5.2.2. Landesorganisationen  5.2.3. Bezirksgruppen</p>
<p><u>§ 6 Landesorganisationen</u></p> <p>6.1. Grundlagen:  [...]  6.1.3. Die Landesorganisation wählt auf ihrem Landeskongressjährlich eine/n Landesvorstand. Der Landesvorstand ist Ansprechstelle für den Bundesvorstand.  6.1.4. [...]</p> <p>6.2. Aufnahme, Auflösung und Ausschluss:  6.2.4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:  6.2.4.1. mindestens 15 zahlende Mitglieder in zumindest <b>drei</b> Bezirksgruppen.  [...]</p> <p><u>§7 Bezirksgruppen</u></p>	<p><u>§ 15 Landesorganisationen</u></p> <p>15.1. Grundlagen:  [...]  15.1.3. Die Landesorganisation wählt auf ihrer Mitgliederversammlung jährlich eine/n Landesvorstand. Der Landesvorstand ist Ansprechstelle für den Bundesvorstand.  <del>Der Landesvorstand besteht aus drei bis fünf Personen, wovon zumindest eine LandessprecherIn gewählt werden muss. Der/die LandessprecherIn vertritt die Landesorganisation nach außen.</del>  [...]</p> <p>15.2. Aufnahme, Auflösung und Ausschluss:  15.2.4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:  15.2.4.1. mindestens 15 zahlende Mitglieder in zumindest <del>zwei</del> <b>zwei</b> Bezirksgruppen.  [...]</p> <p><u>§16 Bezirksgruppen</u></p>
<p><u>§ 8 Allgemeine Verfahrensregeln</u></p> <p>8.2 Gremien:</p>	<p><u>§ 6 Allgemeine Verfahrensregeln</u></p> <p><del>6.2.</del> Gremien:</p>

<p>[...]</p> <p><b>8.2.5.</b> Keine Person darf Funktionen länger als acht Funktionsperioden ausüben, wobei die Tätigkeit als RechnungsprüferIn oder SchiedsrichterIn nicht zur Tätigkeitsdauer der weiteren Funktionen aufgerechnet wird. Eine bestimmte Funktion kann maximal sechs Funktionsperioden durchgehend wahrgenommen werden.</p> <p><b>8.2.6.</b> Funktionsperioden für gewählte Positionen im Verein dauern grundsätzlich ein Jahr. Sobald die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, sind Neuwahlen durchzuführen. Die Funktionsdauer der gewählten Gremien endet mit der Konstituierung des von der beschlussfassenden Versammlung neu gewählten Gremiums.</p> <p><b>8.2.8.</b> Sitzung in Klausur: Die Sitzungen aller Organe der Jungen Linken können mit Beschluss zu Beginn der Sitzung gegenüber der Öffentlichkeit geschlossen werden. Sitzungen bzw. einzelne Tagesordnungspunkte können nach Abstimmung zu Beginn der Sitzung in Klausur abgehalten werden.</p>	<p>[...]</p> <p><b>6.2.5.</b> Funktionsperioden für gewählte Positionen im Verein dauern grundsätzlich ein Jahr. Sobald die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, sind Neuwahlen durchzuführen. Die Funktionsdauer der gewählten Gremien endet mit der Konstituierung des von der beschlussfassenden Versammlung neu gewählten Gremiums. <del>Jedes Gremium kann beim Bundesausschuss einen Antrag auf einmalige Verlängerung der Funktionsperiode bis zum nächsten Bundeskongress, längstens aber sechs Monate stellen. Dieser muss vom Bundeskongress mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.</del></p> <p><b>6.2.6.</b> Keine Person darf Funktionen länger als acht Funktionsperioden ausüben, wobei die Tätigkeit als RechnungsprüferIn oder SchiedsrichterIn nicht zur Tätigkeitsdauer der weiteren Funktionen aufgerechnet wird. Eine bestimmte Funktion kann maximal sechs Funktionsperioden durchgehend wahrgenommen werden.</p> <p><b>6.2.8.</b> Sitzung in Klausur: Die Sitzungen aller Organe der Jungen Linken können mit Beschluss zu Beginn der Sitzung gegenüber der Öffentlichkeit geschlossen werden. Sitzungen bzw. einzelne Tagesordnungspunkte <del>von Bundesausschuss und Bundesvorstand</del> können nach Abstimmung zu Beginn der Sitzung in Klausur abgehalten werden.</p>
<p><u>§ 9 Bundeskongress</u></p> <p>9.2. Antragsstellung</p> <p><b>9.3.</b> Aufgaben des Bundeskongresses / Einfache Mehrheit:</p> <p>[...]</p>	<p><u>§ 7 Bundeskongress</u></p> <p>7.2. Antragsstellung:</p> <p><del>7.2.2. — Dringlichkeitsanträge, Anträge, die direkt in der Sitzung eingebracht werden, bedürfen einer Zulassung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, um behandelt zu werden. Die Abwahl von Funktionen und Statutenänderungen sind nicht durch dringliche Anträge möglich.</del></p> <p>7.3. Aufgaben des Bundeskongresses / Einfache Mehrheit:</p> <p>[...]</p> <p>7.3.6. Beschlussfassung über die Höhe und Modalitäten des Mitgliedsbeitrags (auf Vorschlag des Bundesvorstands).</p>

<p>9.3.6. Beschlussfassung über die Höhe und Modalitäten des Mitgliedsbeitrags (auf Vorschlag des Bundesvorstands).</p> <p>9.3.7. <del>Beschlussfassung über den durch den Bundesvorstand eingebrachten Jahresvoranschlag.</del></p> <p>9.3.8. <del>Bestätigung von Anstellungen und Aufwandsentschädigungen</del></p> <p>9.3.9. Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands, zwei RechnungsprüferInnen, sowie der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.</p> <p>9.6. Außerordentlicher Bundeskongress:</p> <p>9.6.1. Außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundeskongresses; auf Antrag von 10% der Mitglieder, des Bundesvorstands, des Bundesausschusses, einer/m RechnungsprüferIn, des Schiedsgerichts.</p> <p>9.6.2. Statutenänderungen, sowie die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nicht beschlossen werden.</p>	<p>7.3.7. Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands, zwei RechnungsprüferInnen, sowie der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.</p> <p>7.6. Außerordentlicher Bundeskongress:</p> <p>7.6.1. Außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundeskongresses; auf Antrag von 10% der Mitglieder, <del>30 Mitgliedern aus zumindest zwei Landesorganisationen,</del> des Bundesvorstands, des Bundesausschusses, einer/m RechnungsprüferIn, des Schiedsgerichts.</p> <p>7.6.2. <del>— Die Einberufung des Außerordentlichen Bundeskongresses muss spätestens 3 Wochen vor der Sitzung eingebracht werden. Anträge können bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung eingebracht werden.</del> Statutenänderungen, sowie die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nicht beschlossen werden.</p>
<p><u>§ 10 Bundesausschuss</u></p> <p>8.5. Aufgaben des Bundesausschusses / Zweidrittelmehrheit:</p>	<p><u>§ 8 Bundesausschuss</u></p> <p>8.5. Aufgaben des Bundesausschusses / Zweidrittelmehrheit:</p> <p><del>8.5.2. — Genehmigung von Verlängerung von Funktionsperioden von gewählten Organen des Vereins um max. 6 Monate.</del></p>
<p><u>§ 11 Bundesvorstand</u></p>	<p><u>§ 9 Bundesvorstand</u></p>

§15 Geschäftsbereiche

[...]

15.2. Jedem Geschäftsbereich steht ein/e, vom Bundesausschuss zu bestätigende/r LeiterIn vor.

15.3. Zusammensetzung: Einem Geschäftsbereich gehören maximal 7, vom Bundesvorstand zu bestimmende Projektteams und deren Mitglieder an.

15.4. Jedem Projektteam steht eine vom Bundesvorstand zu bestimmende Projektleitung vor. Die Projektleitungen tauschen sich in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsbereichsleitung aus.

15.5. Die Mitglieder der Geschäftsbereiche sind dem Bundesvorstand berichtspflichtig. Entscheidungen der Geschäftsbereiche sind dem Bundesvorstand vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

§ 10 Geschäftsbereiche

[...]

~~10.2.~~ Zusammensetzung: Einem Geschäftsbereich gehören maximal 7, vom Bundesvorstand zu bestimmende Mitglieder an. ~~Jedem Geschäftsbereich steht ein/e, vom Bundesausschuss zu bestätigende/r LeiterIn vor.~~

~~10.3.~~ Die Mitglieder der Geschäftsbereiche sind dem Bundesvorstand berichtspflichtig. Entscheidungen der Geschäftsbereiche sind dem Bundesvorstand vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

§17 Alumni-Netzwerk

17.1. Das Alumni-Netzwerk organisiert Alumni-Mitglieder der Jungen Linken.

17.2. Aufgabe des Netzwerks ist es, Kontakt und Austausch mit ehemaligen ordentlichen Mitglieder die das 30. Lebensjahr vollendet haben, zu halten und die Erfahrungen der Alumni-Mitglieder für die Organisation nutzbar zu machen. Für den Austausch und Kontakt mit den Alumni-Mitgliedern ist ein jährliches Alumni-Treffen vom Bundesvorstand einzuberufen.

§ 12 Netzwerk 25+

12.1. Grundlage:

12.1.1. Das Netzwerk 25+ organisiert Mitglieder der Jungen Linken, die ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und ist für diese zugänglich.

12.1.2. Aufgabe des Netzwerks ist es, Maßnahmen zu ergreifen und Aktivitäten zu organisieren, damit junge Leute, insbesondere Mitglieder der Jungen Linken, trotz persönlicher Veränderungen der Lebensumstände aufgrund Abschluss von Ausbildung oder Gründung von Familien, etc. in Hinblick auf die in § 2 formulierten Grundsätze des Vereins politisch aktiv bleiben.

12.2. Das Netzwerk 25+ wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n bundesweite/n Verantwortliche/n, sowie einen bundesweiten Vorstand, der aus bis zu drei Personen besteht. Diese stehen in Kontakt mit dem Bundesvorstand und der politischen Geschäftsführung und sind den Mitgliedern des Netzwerks 25+, sowie dem Bundesausschuss und dem Bundeskongress berichtspflichtig. Bei Bedarf können zusätzlich Lokalverantwortliche bestimmt werden.

12.3. Das Netzwerk 25+ hat eine/n stimmberechtigte/n VertreterIn am Bundeskongress der Jungen Linken und kann Anträge an den Bundeskongress, wie den Bundesausschuss stellen.

Folgende Paragraphen werden neu hinzugefügt:

§12 Landeskongress

12.1. Grundlage & Einberufung:

12.1.1. Der Landeskongress ist die Mitgliederversammlung einer Landesorganisation.

12.1.2. Die Beschlüsse des Landeskongress sind für Landesvorstand, Landesausschuss und Bezirksgruppen bindend.

12.1.3. Der Landeskongress besteht aus den Mitgliedern der Jungen Linken in der jeweiligen Landesorganisation.

12.1.4. Der Landeskongress tagt einmal jährlich. Er wird vom Landesvorstand einberufen und geleitet.

12.1.5. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder, wobei die vorläufige Tagesordnung, sowie ein Vorschlag für Ort und Termin enthalten sein müssen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Landeskongress den Mitgliedern zugesandt werden.

12.1.6. Der Landeskongress kann Beschlüsse von Landesvorstand, Landesausschuss und Bezirksgruppen der Landesorganisation aufheben und abändern, Neuwahlen von Funktionen ausschreiben und abhalten. Beschlüsse des Landeskongresses können nur von diesem selbst aufgehoben werden.

12.2. Antragsstellung:

12.2.1. Anträge an den Landeskongress müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesvorstand eingebracht werden.



12.2.2. Wenn hier nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen für Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge zu Anträgen beim Bundeskongress sinngemäß auch für den Landeskongress. Die Anträge müssen bis zwei Tage vor der Sitzung beim Landesvorstand eingebracht werden.

12.3. Aufgaben des Landeskongresses/ Einfache Mehrheit:

12.3.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge.

12.3.2. Beschlussfassungen zur grundlegenden Arbeit der Landesorganisation, der Strategie und der Schwerpunktsetzung.

12.3.3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsberichts des Landesvorstands, sowie finanzielle Entlastung des Landesvorstands.

12.3.4. Beschluss über den Jahresvoranschlag, sowie das Jahresvorhaben.

12.3.5. Wahl der Mitglieder des Landesvorstands

12.4. Aufgaben des Landeskongresses / Zweidrittelmehrheit:

12.4.1. Auflösung der Landesorganisation

12.5. Außerordentlicher Landeskongress:

12.5.1. Ein außerordentlicher Landeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Landeskongresses, auf Antrag von 10% der Mitglieder der Landesorganisation, des Landesvorstands, des Landesausschusses, des Bundesvorstands, des Bundesausschusses, einer/m RechnungsprüferIn, des Schiedsgerichts.

12.5.2. Die Einberufung des Außerordentlichen Landeskongresses muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingebracht werden. Anträge können bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung eingebracht werden. Abwahlen oder Neuwahlen, Statutenänderungen, sowie die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nicht beschlossen werden.

12.5.3. Wenn hier nicht anders geregelt gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Landeskongress sinngemäß für den Außerordentlichen Landeskongress.

### §13 Landesausschuss

13.1. Grundlage & Einberufung:

13.1.1. Der Landesausschuss kann einberufen werden, sobald die Landesorganisation zumindest 5 Bezirksgruppen hat. Ist das nicht der Fall, fallen alle Aufgaben des Landesausschuss automatisch an den Landeskongress.

13.1.2. Der Landesausschuss ist ein dauerhaft eingerichtetes Organ. Der Landesausschuss besteht aus jeweils zwei VertreterInnen pro Bezirksgruppe der Landesorganisation, die für eine einjährige Funktionsperiode als VertreterInnen bestimmt werden. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein.

13.1.3. Der Landesausschuss kontrolliert die laufende Arbeit des Landesvorstands.

13.1.4. Der Landesausschuss tagt mindestens 2 Mal jährlich und wird von dem/der politischen Landesgeschäftsführerin einberufen und geleitet.

13.1.5. Eine Landesausschusssitzung kann auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, des Landesvorstands, einer/m der RechnungsprüferInnen oder des Schiedsgerichts einberufen werden.

13.1.6. Die Einladung zum Landesausschuss ergeht mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist auf vier Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

13.1.7. Antragstellung: Anträge an den Landesausschuss müssen eine Woche vor der Sitzung beim Landesvorstand eingebracht werden.

13.2. Zusammensetzung der Stimmberechtigten:

13.2.1. Jede Bezirksgruppe der Landesorganisation nominiert zwei Delegierte (ihre/n SprecherIn und eine/n andere/n aktive/n VertreterIn aus ihrer Mitte) und gibt dem Landesvorstand zwei Wochen vor dem Landeskongress diese

Nominierung bekannt. Jede Bezirksgruppe muss mindestens eine Frau delegieren. Kann die Bezirksgruppe keine Frau nominieren, ist sie ohne Stimmrecht im Landesausschuss vertreten.

13.2.2. Die Entsendung für ein Jahr erfolgt durch Bestätigung des Gesamtvorschlags durch den Landeskongress.

13.2.3. Fällt ein/e VertreterIn aus, kann die Bezirksgruppe für die betreffende Landesausschusssitzung eine/n andere/n VertreterIn nachnominieren. Fällt eine Frau aus, muss eine Frau nachnominiert werden.

13.2.4. Die Mitglieder des Landesvorstands sind nicht stimmberechtigter Teil des Landesausschusses.

13.3. Aufgaben des Landesausschusses / Einfache Mehrheit:

13.3.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge,

13.3.2. Entscheidung über Ausgaben, die in 5.000€ übersteigen und nicht im Jahresvoranschlag aufgeführt sind,

13.3.3. Annahme des halbjährlichen Finanzberichts des/der LandesfinanzreferentIn,

13.3.4. Erarbeitung politischer Strategieschwerpunkte,

13.3.5. Diskussion über Strategien und deren Umsetzung, sowie Feedback zu den im Rahmen dessen durchgeführter Projekte,

13.3.6 Annahme von Berichten des Landesvorstands

13.3.7. Kooptierung bei Ausscheiden von max. zwei Vorstandsmitgliedern.

13.4. Aufgaben des Landesausschusses / Zweidrittelmehrheit:

13.4.1. Behandlung von Misstrauensanträgen, sowie Beschlussfassung über die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern.

13.5. Notkompetenz des Landesausschusses: Dem Landesausschuss obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die eines Landeskongresses bedürften, wenn die Einberufung des Landeskongresses innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Dieser ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind dem nächsten Landeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Die Notkompetenz gilt nicht für Statutenänderungen, Verschmelzung und die Auflösung des Vereins.

#### §14 Landesvorstand

14.1. Grundlagen:

14.1.1. Der Landesvorstand ist entscheidungsbefugt im Rahmen der Beschlüsse von Landeskongress und Landesausschuss und setzt deren Beschlüsse um.

14.1.2. Der Landesvorstand tagt mindestens fünf Mal jährlich.

14.1.3. Der Landesvorstand kann per Umlaufbeschluss entscheiden und Landesvorstandssitzungen mittels Telefonkonferenz abhalten.

14.2. Zusammensetzung des Landesvorstands:

14.2.1. Dem Landesvorstand gehören mindestens 3 und maximal 6 stimmberechtigte Mitglieder an.

14.2.2 Der Landeskongress wählt folgende Landesvorstandsmitglieder:

14.2.2.1. den/die LandessprecherIn

14.2.2.2 den/die LandesfinanzreferentIn.

14.2.2.3. den/die Politische/n LandesgeschäftsführerIn.

14.2.2.4. der Landeskongress wählt bis zu drei allgemeine Mitglieder ohne spezifische Funktion im Landesvorstand je nach Maßgabe der Anzahl der Kandidaturen sowie der entfallenen Stimmen auf die KandidatInnen. KandidatInnen für die allgemeinen Mitglieder im Vorstand müssen mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten um gewählt zu werden.

14.2.3. Der Landesvorstand ist mindestparitätisch zu besetzen, zudem muss mindestens eine der drei benannten Funktionen eine Frau sein.

#### 14.3. Aufgaben des Landesvorstands:

14.3.1. Behandlung von an den Landesvorstand gerichteten schriftlichen Anfragen und Anträgen in der jeweils nächsten Sitzung ab Kenntnisnahme.

14.3.2. Vorbereitung des Landeskongresses und des Landesausschusses.

14.3.3. Umsetzung und Sicherstellung von Beschlüssen übergeordneter Organe.

14.3.4. Politische Unterstützung, Koordination der Arbeit und Aufbau der Bezirksgruppen.

14.3.5. Verantwortung für Umsetzung der programmatischen Ausrichtung.

14.3.6. Erstellung des Jahresvoranschlags.

14.3.7. Entscheidung über Ausgaben für politische Arbeit innerhalb des Budgets und bis zu maximal 5.000 € bei Abweichungen vom Jahresvoranschlag.

14.3.8. Sicherstellung einer transparenten Finanzgebarung.

14.3.9. Erstellung von regelmäßigen Rechenschaftsberichten an den Landeskongress und den Landesausschuss.

14.3.10. Die politische Koordination der landesweiten Arbeit der Jungen Linken.

14.3.11. Der Landesvorstand kann Projektgruppen zur Erledigung seiner Arbeit einsetzen und überträgt im Rahmen seiner Befugnisse Zuständigkeiten. Die Modalitäten der Projektgruppe sind mit Beschluss festzuhalten. Der Vorstand benennt eine/n LeiterIn der Projektgruppe. Die Projektgruppe ist dem Landesvorstand berichtspflichtig. Der Landesvorstand bleibt letztverantwortlich.

14.3.12. Bestellung einer/s SchriftführerIn aus seiner Mitte.

#### 14.4. Vertretungsbefugnis:

14.4.1. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Politischen

LandesgeschäftsführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) vertreten die/der Politische LandesgeschäftsführerIn und die/der LandesfinanzreferentIn den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Landesvorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Landesvorstandsmitglieds.

14.4.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der/dem Politische/r LandesgeschäftsführerIn und LandesfinanzreferentIn gemeinsam erteilt werden.

14.5. Notkompetenz / Gefahr in Verzug: Dem Landesvorstand obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die einem Landesausschuss bedürften, wenn die Einberufung des Landesausschuss innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Dieser ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind dem nächsten Landesausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

#### 14.6. Besondere Obliegenheiten der/des LandessprecherIn:

14.6.1. Politische Vertretung der Landesorganisation nach außen.

14.6.2. Politische Vertretung der Landesorganisation bei der Kooperation und Vernetzung mit Initiativen, Vereinen, NGOs, Parteien, etc.

14.6.3. Vertretung der Interessen der Mitglieder der Landesorganisation nach außen

14.6.4. Vertretung der Interessen der Mitglieder der Landesorganisation innerhalb des Verbands.

14.6.5. Repräsentation der Landesorganisation im Vereinsleben.

14.6.6. Im Falle einer Verhinderung der/des LandessprecherIn tritt ein als in der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands als stellvertretendeR LandessprecherIn bestimmtes Landesvorstandsmitglied an diese Stelle. Im Falle einer Verhinderung der/des LandessprecherIn und ihrer/seiner Stellvertretung tritt der/die Politische LandesgeschäftsführerIn an diese Stelle.

#### 14.7. Besondere Obliegenheiten der/des Politischen LandesgeschäftsführerIn:

14.7.1. Verantwortung für die Leitung der politischen Geschäfte der Landesorganisation.

14.7.2. Einberufung aller Sitzungen von Landeskongress, Landesausschuss und Landesvorstand in Absprache mit der/dem LandessprecherIn.

14.7.3. Koordination der Gremien, sowie organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

14.7.4. Leitung der Landesgeschäftsstelle, sowie organisatorischer und administrativer Belange.

14.7.5. Verantwortung für Koordination und Aufbau der Bezirksorganisationen sowie die Organisationsentwicklung des Vereins und seiner Organe.

14.7.6. Verantwortung für Strategie- und Positionsentwicklung der Landesorganisation.

14.8. Besondere Obliegenheiten der/des LandesfinanzreferentIn:

14.8.1. Für finanzielle Belange und Verwaltung der Vermögenswerte der Landesorganisation zuständig.

14.8.2. Für statutenkonforme Mittelverwendung und ordnungsgemäße Geldgebarung der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen verantwortlich.

14.8.3. Erstellung eines Jahresvoranschlags.

14.8.4. Erstellung eines halbjährlichen Finanzberichts und Vorlage an den Landesausschuss.

14.8.5. Im Falle einer Verhinderung der/des LandesfinanzreferentIn tritt ein als in der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands als stellvertretendeR LandesfinanzreferentIn bestimmtes Landesvorstandsmitglied.

Beschluss: Der Bundeskongress beschließt die angeführten Statutenänderungen.